

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
FILL GESELLSCHAFT M.B.H.**

Stand 16. November 2020

1. Wirksamkeit und Geltungsbereich

- 1.1. Mit Wirkung 16. November 2020 unterliegen alle Einkäufe und Verträge der FILL Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „FILL“ genannt) mit unseren Lieferanten ausschließlich den AEB (= Allgemeine Einkaufsbedingungen) von FILL in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- 1.2. Eigene (Allgemeine) Bestimmungen (AGB) des Lieferanten und/oder von diesen AEB abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine rechtliche und vertragliche Wirkung.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder ihrer Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch die Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

2. Angebot

- 2.1. Durch eine Anfrage von FILL wird der Lieferant ersucht, FILL ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung der AEB von FILL zu unterbreiten.
- 2.2. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von FILL zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für FILL allenfalls anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. ausdrücklich detailliert auszuweisen.

3. Bestellung/Auftragsbestätigung

- 3.1. Der Lieferant erhält von FILL eine schriftliche Bestellung per Post, per E-Mail (in PDF-Format) oder über andere elektronische Portale (wie beispielsweise über EDI Schnittstellen oder e-Procurement Portale).
- 3.2. Diese Bestellung einschließlich ihrer Beilagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzen die AEB oder können einzelne Punkte hieraus abändern.
- 3.3. Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist FILL erst mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.

4. Lieferung, Lieferort, Liefertermin

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Ware ist nach den Anweisungen von FILL und diesen AEB abzuwickeln. Fehlen solche Anweisungen, ist der Lieferant verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport. Der Lieferant hat FILL - einschließlich dem allfällig beauftragten Spediteur oder Frachtführer - ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfaltsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen.
- 4.2. Es ist ausschließlich Sache und Aufgabe des Lieferanten, für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten zu sorgen.
- 4.3. Sollte sich der Transport der Ware aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat der Lieferant FILL unverzüglich hiervon zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- 4.4. Lieferort ist, wenn nicht anderes vereinbart, FILL Gurten (OÖ, Österreich) (benannte Empfangsstelle).
- 4.5. Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware an benannter Empfangsstelle. Lieferverzögerungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigen FILL, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer vereinbarten Konventionalstrafe) oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch FILL beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.
- 4.6. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf FILL über, sobald die Ware bei FILL benannte Empfangsstelle auf dem Betriebsgelände eingetroffen, abgeladen und abgenommen worden ist.
- 4.7. Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die bei FILL auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion bei FILL führen, befreien FILL für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/oder mögliche Schadenersatzpflicht.

- 4.8. Der Lieferant, gleich ob Hersteller oder Händler, ist verpflichtet, die bestellten und zu liefernden Waren/Produkte vor Versand einer ausreichenden Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen gem. Pkt. 5.
- 4.9. Der Lieferant kann sich uns gegenüber auf die Bestimmung des §377 UGB nicht berufen, wonach der Käufer dem Verkäufer – wenn der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft ist – Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen hat.
- 4.10. Die sachgerechte Verladung und Absicherung der Ladung auf dem gewählten oder bestimmten Transportmittel gehört zum Lieferumfang des Lieferanten.
- 4.11. Verpackungs- und Versandkosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, es ist anderes vereinbart.
- 4.12. Die beauftragte Lieferung hat frei von Beschränkungen infolge Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.
- 5. Qualitätsanforderungen**
- 5.1. Die Lieferung und Leistung der Ware ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Beilagen, die der Bestellung beigelegt sind, beschrieben sind, auszuführen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und Beilagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. bei Entwicklung und Herstellung der Ware, sofort nach Erhalt dieser Unterlagen, diese zu prüfen und diese Vorgaben bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten.
Der Lieferant teilt FILL unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit. Den Lieferanten trifft eine ausdrückliche Aufklärungspflicht gegenüber FILL.
- 5.3. Soweit die in der Bestellung und Beilagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat der Lieferant unter Angabe und der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufende und zukünftige Bestellungen einschließlich nach dem Stand der Technik zu gewährleisten (Pkt. 10.1.).
- 5.4. Der Lieferant hat FILL frühzeitig von jeder Qualitätsänderung unter gleichzeitiger Zusendung von Mustern, Mitteilung zu machen. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist FILL berechtigt, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet hieraus auch für alle direkten und indirekten Schäden.
- 5.5. Sind für die Herstellung bestimmter Produkte besondere Ausführungszeichnungen erforderlich, so sind diese vom Lieferanten bei FILL zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FILL ist der Lieferant nicht berechtigt, alle oder auch nur einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen.
- 5.7. FILL hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Ware und den Arbeitsfortschritt beim Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten gemäß den vereinbarten Qualitätsvorgaben laut Bereitstellung und Beilagen zu prüfen.
FILL steht auch das Recht zu, diese Überprüfungen nach Voranmeldung auf die Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen. Darin eingeschlossen sind auch Inspektionen durch zuständige Behörden oder Kontrollorgane.
- 5.8. Produktänderungen, Änderungen des Herstellverfahrens und/oder ein allfälliger Herstellerwechsel sind FILL frühzeitig in überprüfbarer Weise bekannt zu geben und gelten als neues Angebot. FILL kann dies ohne Angabe von Gründen ablehnen.
FILL kann dies auch als vertragliche Nichterfüllung qualifizieren und berechtigen FILL zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung und Schadenersatzforderung.
- 5.9. Allenfalls geplante Produktionseinstellungen und/oder -verlagerungen durch den Lieferanten sind FILL frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Liefertermin, bekannt zu geben.
- 6. Eigentum an Konstruktionen/Werkzeugen**
- 6.1. Bezahlt FILL Kosten für allfällige Konstruktionen und Herstellung oder leistet FILL den Kaufpreis für den Erwerb von Werkzeugen ganz oder teilweise, gehen diese Ergebnisse und/oder Werkzeuge ins uneingeschränkte Eigentum von FILL über. Dies ist vom Lieferanten auf den Ergebnissen/Werkzeugen in geeigneter Form sichtbar zu kennzeichnen.
- 6.2. Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die übliche Wartung dieser Werkzeuge. Er trägt hierfür auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung derselben.
- 6.3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung von Pkt. 6.2. kann FILL vom Lieferanten Schadenersatz und die Herausgabe des erlangten Nutzens verlangen und ohne jede Entschädigung des Lieferanten und von allen laufenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten.
- 6.4. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Preise

- 7.1. Die Preise sind grundsätzlich Festpreise. Es sind darin alle Leistungen bis zur benannten Empfangsstelle enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Sollten in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart sein, so sind diese jedenfalls in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt in diesem Fall bleibt FILL ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3. Allfällige Preiserhöhungen müssen FILL mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung von FILL möglich.

8. Zahlung

- 8.1. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware bei FILL (benannte Empfangsstelle) oder am vereinbarten Lieferort. Zahlen wir innerhalb von 30 Tagen, so sind wir berechtigt 3 % Skonto abzuziehen.
- 8.2. Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass FILL die Ware genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass FILL auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.
- 8.3. Der Lieferant darf gegen FILL gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von FILL ihm gegenüber verrechnen.

9. Prüfung, Mängelrüge, Annahmeverweigerung

- 9.1. Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle von FILL festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualitätsanforderung (Pkt. 5.) sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt FILL dem Lieferanten schriftlich an, sobald sie nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei FILL festgestellt werden.
- 9.2. Der Lieferant verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung (Annahme/Abnahme). Zur Annahme/Abnahme nicht schriftlich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist FILL nicht verpflichtet.
- 9.3. Mit erhobener Mängelrüge setzt FILL dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung oder die kostenlose Ersatzlieferung.
Bei Nichteinhaltung der Frist ist FILL ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen.
- 9.4. Ist der Mangel wesentlich, so hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten zurückzunehmen, FILL den bereits bezahlten Preis rück zu erstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. FILL ist in jedem Falle berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.
- 9.5. FILL rügt allfällige Mängel grundsätzlich innert 60 Tagen ab Entdeckung. Die Gewährleistungsfrist beträgt, unter Vorbehalt von Pkt. 9.6. nachstehend, 36 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware bei FILL (benannte Empfangsstelle) oder an einem anderen von FILL bezeichneten Lieferort.
- 9.6. Wird die gelieferte Ware von FILL als Bauteil in ein Produkt eingebaut, und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, kann FILL Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist rügen.
- 9.7. Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant an FILL die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.
- 9.8. Ist nach Einschätzung von FILL zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegen, ist FILL berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat nach Wahl von FILL sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile nach Ansicht von FILL geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Leib und Leben von Personen zu gefährden.
Der Lieferant hat FILL zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion (Rückrufaktion) entsteht.
- 9.9. FILL darf die Annahme und Bezahlung von Waren solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die FILL nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.
- 9.10. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, FILL bei der Reparatur von gelieferten Waren zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

10. Gewährleistung/Garantie

- 10.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass FILL Produkte und Maschinen produziert, die weltweit eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren/Produkte müssen daher jedenfalls dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produktes, des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunktes, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht zusätzliche ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.

- 10.2. Der Lieferant leistet, sofern nicht eine ausdrückliche Garantievereinbarung und/oder besondere Spezifikationserfordernisse vereinbart sind, hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für Fehlerfreiheit bei Entwicklung und Konstruktion, für Verwendung des vorgeschriebenen oder, soweit nichts vorgeschrieben, von geeignetem Material, für Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.
- 10.3. Der Lieferant gewährleistet im Wissen gem. Pkt. 9.1. FILL, dass die gelieferte Ware für den Vertrieb und ihre Verwendung im Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und gegen Rechte Dritter nicht verstößt. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Übernahme der Ware (Pkt. 9.) beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.
- 10.4. Der Lieferant leistet Gewähr – nebst der Qualität und Eigenschaften gemäß Pkt. 9.1. und 9.2. –, dass die gelieferte Ware funktionstüchtig ist sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen, Zertifikate etc. vorliegen.
- 10.5. Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Jedwedes Abweichen des Lieferanten von den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadenersatz und Gewährleistung (wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen, etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FILL.
- 10.6. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und FILL diesen Versicherungsschutz über Aufforderung nachzuweisen, die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen, sowie den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

11. Schutzrechte/Immaterialgüterrechte

- 11.1. Der Lieferant garantiert und haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung, bestimmungs- sowie vertragsgemäße Verwendung der Ware keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten), die FILL und ihren Kunden wegen Verletzung solcher Schutzrechte entstehen sollten.
- 11.2. Der Lieferant darf FILL Firmenkennzeichen und -marken nur mit ausdrücklicher Einwilligung und in vereinbarten Umfang auf den Produkten anbringen. Der Lieferant hat hierbei die Vorgaben von FILL strikt einzuhalten.

12. Produkthaftung

- 12.1. Der Lieferant haftet für seine gelieferten Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.
- 12.2. In Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit für diese Länder, in welchen die Waren eingesetzt werden, aufweisen.
- 12.3. Der Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen und ausreichenden Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.
- 12.4. FILL ist berechtigt, sich hinsichtlich aller Ansprüche samt Nebengebühren beim Lieferanten schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Mangelhaftigkeit der von ihm gelieferten Waren nach den Bestimmungen des jeweiligen Produkthaftungsgesetzes beziehen.
- 12.5. Im Falle der Inanspruchnahme von FILL im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines länderspezifischen Produkthaftpflichtgesetzes, ist FILL berechtigt den Lieferanten zu nennen. In diesem Fall stehen FILL volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Unterlieferanten zu überbinden.
- 13.2. Dies gilt insbesondere für Produkte die speziell für FILL entwickelt werden. Alle Rechte daran stehen ausschließlich FILL zu. Auf Verlangen sind FILL sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien hierüber unverzüglich herauszugeben.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von FILL offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Sie gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.4. Auf die Geschäftsverbindung mit FILL darf der Lieferant nur hinweisen, wenn FILL sich vorher schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

- 13.5. Geheimnisverletzung berechtigt FILL zur Geltendmachung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000 zuzüglich eines allenfalls darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches und zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- 13.6. Technische und kaufmännische Unterlagen des Lieferanten werden von FILL vertraulich behandelt.
- 13.7. Schadenersatz, der hieraus entsteht, ist zu leisten und FILL ist darüber hinaus berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

14. Datenspeicherung

- 14.1. Unser Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. unserer Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.
- 14.2. Personenbezogene Daten, die an uns übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung unserer Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt unser Kunde seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Unser Kunde hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- 14.3. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- 14.4. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

15. Datenschutzerklärung

- 15.1. Wir nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und halten uns an die Datenschutzgrundverordnung sowie das DSGVO in der geltenden Fassung. Ihre Daten sind in unserem Betrieb nur für autorisierte Personen zugänglich und werden ausschließlich zur Bearbeitung der an uns erteilten Aufträge und im Rahmen der zwischen uns geschlossenen Verträge verwendet. Sie erhalten von uns keine Werbezusendungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite. Sollten Sie unseren E-Mail Newsletter erhalten, haben Sie einen unserer Mitarbeiter gebeten, Sie in den Verteiler aufzunehmen oder Sie haben sich eingetragen. Ein formloses E-Mail mit „unsubscribe“ im Betreff an uns gerichtet, und wir werden Sie von unserem Verteiler nehmen.

16. Zessionsverbot

- 16.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen uns gegenüber an Dritte abzutreten. Zahlungen unsererseits erfolgen ausschließlich an den Lieferanten. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretung, Saldenabtretung und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden von uns nicht anerkannt.

17. Erfüllungsort

- 17.1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Gurten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Auf diese Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen ist österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien das für Gurten sachlich zuständige Gericht. FILL steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Für die Ausarbeitung von Projekten usw. wird von FILL keinerlei Vergütung gewährt.
- 19.2. Der Lieferant ist verpflichtet, FILL unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Geschäfts- und/oder Beteiligungsverhältnissen in seinem Unternehmen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben.

Solche Änderungen liegen insbesondere vor, wenn:

- ein bisher am Lieferanten beteiligter Dritter die Kontrolle über mindestens 25 % der Geschäftsanteile oder Aktien übernimmt.
- ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter zusätzlich zu den bereits kontrollierten Geschäftsanteilen oder Aktien die Kontrolle über weitere mindestens 5 % der Geschäftsanteile übernimmt.
- ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter neu die Kontrolle über mindestens 50 % der Geschäftsanteile oder Aktien des Lieferanten übernimmt.
- die Mehrheit der Geschäftsanteile oder Aktien an einer mindestens 20 % der Geschäftsanteile oder Aktien kontrollierenden übergeordneten Gesellschaft des Lieferanten auf eine andere Person übergeht.

Als Kontrolle bzw. Beteiligung in oben genanntem Sinn gilt jede direkte oder indirekte (z.B. konzernmäßige) unmittelbare oder mittelbare (z.B. treuhänderische) Kontrolle bzw. Beteiligung. Im Falle solcher Änderungen ist FILL berechtigt, den Liefervertrag innerhalb einer von FILL frei zu bestimmenden Kündigungsfrist aufzulösen.

- 19.3. Bei Auslegungsfragen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist jedenfalls die deutsche Version maßgebend.
- 19.4. Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragssprache ist grundsätzlich deutsch.